

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplanverfahren Satzungsbeschluss

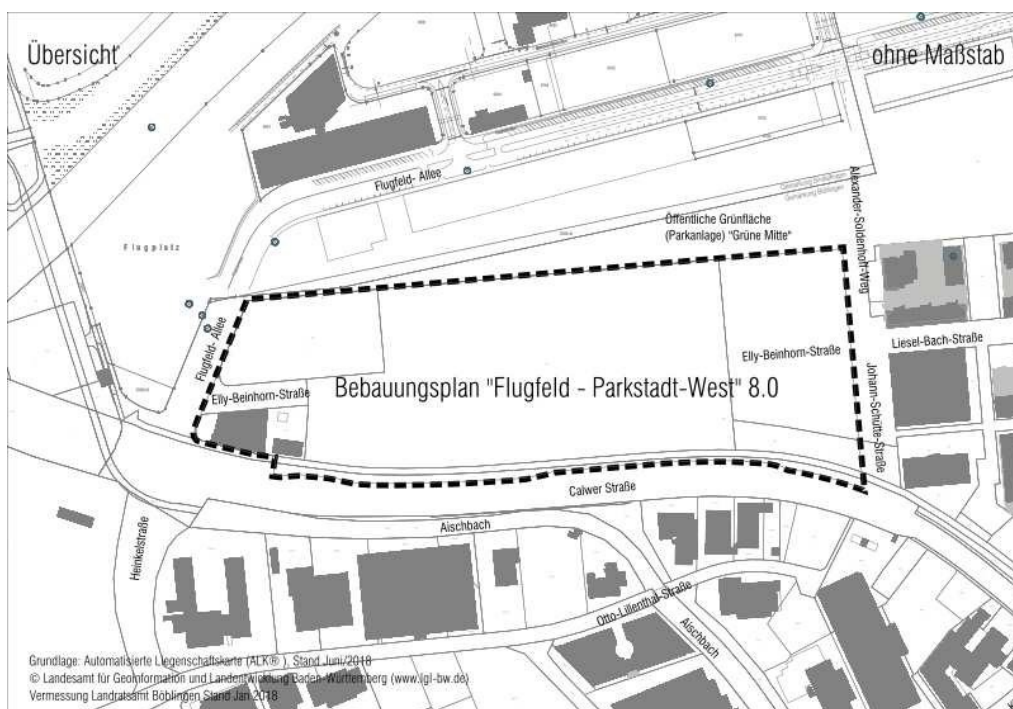
Der Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen informiert Amtliche Bekanntmachung

In-Kraft-Treten der Satzung zum Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 mit Satzung über örtliche Bauvorschriften

Auf Grund von § 10 (1) Baugesetzbuch hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Flugfeld Böblingen/Sindelfingen in öffentlicher Sitzung am 29.05.2020 den Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften des Zweckverbands Flugfeld Böblingen/Sindelfingen vom 23.07.2019 samt der Begründung vom gleichen Tag zusammen mit dem Umweltbericht vom 18.09.2018.

Der **Geltungsbereich** des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wird begrenzt durch die Calwer Straße im Süden, die Johann-Schütte-Straße im Osten, die öffentliche Grünfläche „Grüne Mitte“ im Norden und die Flugfeld-Allee im Westen und ist im folgenden Übersichtsplan gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird der Beschluss des Bebauungsplans hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Planungserfordernis:

Der Bebauungsplan ist zur Sicherung der Standorte für das Flugfeldklinikum (einschließlich Hubschrauberlandeplatz) und für das Zentrum für Psychiatrie (ZfP), der vorhandenen gewerblichen Nutzung und gegebenenfalls weiterer ergänzender gewerblicher und sonstiger Nutzungen, wie sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen erforderlich.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung mit Umweltbericht werden gem. § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch beim Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen, Konrad-Zuse-Platz 1, 71034 Böblingen, ab sofort während der Dienstzeiten zur Einsicht und auf Verlangen zur Erteilung von Auskünften über den Inhalt des Bebauungsplans bereitgehalten. Der Bebauungsplan kann ebenso auf der Internetseite „www.flugfeld.info“ von jedermann eingesehen werden.

Planerhaltung:

Gem. § 215 Baugesetzbuch werden

- 1.) nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- 3.) ein nach § 214 Abs. 2a Baugesetzbuch beachtlicher Fehler und
- 4.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen, Konrad-Zuse-Platz 1, 71034 Böblingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn

der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen, Konrad-Zuse-Platz 1, 71034 Böblingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Böblingen, den 19.06.2020
Oberbürgermeister Dr. Bernd Vöhringer
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen